

Harte Strafe für fehlbaren Fourier

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sozial- und Präventivmedizin (Prof. Abelin) in Bern in Vorbereitung. Es soll dadurch auch eine umfassendere wissenschaftliche Auswertung der erhobenen Befunde ermöglicht werden als bis anhin.

Aus den bisherigen Ergebnissen kann jedenfalls geschlossen werden, dass die turnerisch-sportliche Erziehung und Ertüchtigung im Lehrlingsalter und Mittelschulalter unentbehrlich ist für die harmonische körperlich-seelische Entwicklung des jungen Menschen. Ich zweifle nicht daran, dass die Bewegung «Jugend und Sport» hier Entscheidendes dazu beitragen wird, auch für die Mädchen!

Wie wäre es, wenn der Wehrmann, in ähnlicher Weise, wie er heute seine ausserdienstliche Schiesspflicht zu erfüllen hat, dazu verhalten würde, sich ausserdienstlich auch körperlich fit zu halten, z. B. durch regelmässiges Durchlaufen der überall im Lande entstehenden Vita-Parcours? Er täte es in erster Linie für seine eigene Gesundheit.

Harte Strafe für fehlbaren Fourier

In der Sitzung des in Zürich tagenden Divisionsgerichtes 11, unter der loyalen Leitung von Grossrichter Oberstlt Kolb, musste Fourier C vor den Schranken erscheinen. Er war angeklagt der Untreue, der Urkundenfälschung, der ungetreuen Geschäftsführung und des wiederholten Ungehorsams.

Fourier C, seines Zeichens Kaufmann von 29 Jahren, in guter ziviler Stellung, war anfangs Februar mit seiner Kompagnie an den Ufern des Lac Léman im Dienst. Für den Sonntagsurlaub der Wehrmänner bestellte er am Bahnhof die Billette im Betrage von 2297.20 Franken. Er kassierte das Geld ein, verschloss es über den Sonntag in der Büroklammer und vergass, trotz verschiedenen Aufforderungen und Befehlen seiner Vorgesetzten, den Betrag unverzüglich der SBB-Station zu überweisen. So überlebte das Geld, immer in der Büroklammer eingeschlossen, die 2. WK-Woche und auch die letzte, wo Manöverübungen stattfanden.

Nach dem WK war Fourier C noch stark mit seiner Buchhaltung beschäftigt, um diese, wenn auch verspätet, doch in Ordnung abgeschlossen, dem Quartiermeister zu senden. Auch war er wieder tief mit seiner zivilen Arbeit beschäftigt und so vergass er wieder die Einzahlung zu machen.

Ungefähr 2 Wochen nach dem WK verursachte C einen Autounfall, wobei die Instandstellungskosten seines Pw rund 2500 Franken ausmachten. Da plötzlich erinnerte er sich des Geldes in der Fourierklammer, konnte dem Karossier die Rechnung sofort bezahlen und stand als guter Zahler im Tageslicht.

Doch leider erinnerte ihn der Kompagniekommandant wieder an die offenstehende Rechnung der SBB-Station. So überwies er dann am 20. März den Betrag von Fr. 1000.— mittels 2 Einzahlungsscheine. Den einen Einzahlungsschein füllte er aus mit Fr. 145.60. Nachträglich setzte er dann noch eine 2 vor den Betrag und erstellt eine Photokopie vom Abschnitt mit Fr. 2145.60. Diese Photokopie sandte er seinem Einheitskommandanten zur Bestätigung der Bezahlung des Billettgeldes vom Februar.

Die SBB gelangte dann an das OKK, welches den Fehlbetrag beglich. Nach verschiedenen Aufforderungen überwies schliesslich Fourier C den Restbetrag von Fr. 1297.20 am 19. Juli.

Im gleichen WK vergass Fourier C auch dem vorzeitig entlassenen Oblt M. den Sold von etwas mehr als Fr. 100.— auszuzahlen, beziehungsweise nachträglich zu überweisen. Nach verschiedenen Interventionen des Bat Qm wurde auch diese Angelegenheit erst im November erledigt. Auch gehorchte er einem Befehl des Kompagniekommandanten nicht, die Rechnung der Landestopographie von Fr. 25.60 für erhaltene Karten innerhalb von 3 Tagen zu begleichen.

Auf Grund des sehr guten Leumundes von Fourier C stellte der Auditor einen relativ milden Straf Antrag von 3 Monaten. Das Gericht folgte grossenteils den Anträgen des Auditors, fand aber, das Verschulden des Angeklagten wiege viel schwerer. Das Dienstreglement sagt aus, dass der Fourier der nächste Mitarbeiter des Kompagniekommandanten sei. In diesem Falle habe Fourier C das Vertrauen und seine Stellung auf das Grösste missbraucht und verurteilte ihn zu 6 Monaten Gefängnis, bedingt auf 3 Jahre. Das Gericht kam auch zum Entschluss der Degradation als Zusatzstrafe, da einem solchen Fourier das Vertrauen nicht mehr geschenkt werden könne. Fourier C hat dieses Urteil angenommen.

-je-